

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 461/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Ben-Tov M [REDACTED] (fr. Max G [REDACTED],
 R [REDACTED] (Israel), A [REDACTED]-Street [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
 Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

GEGEN

Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
 Kaiser-Friedrich-Straße 1,

beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 8. August 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Auslegung der Erklärung des Klägers vom 31. Juli 1955 als Abtretung oder Einziehungsermächtigung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters, betrifft nur einen Einzelfall und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die für diese Abtretung oder Einziehungsermächtigung nach § 14 BEG erforderliche Genehmigung (BGH RzW 1960, 124) wurde in Höhe von 1200,-- DM ohne Antrag des Klägers durch den ihm am 12. Juli 1974 zugestellten Bescheid vom 10. Oktober 1971 erteilt. Bis zur Schlußverhandlung des Berufungsgerichts am 8. August 1974, in der das Urteil verkündet wurde, war der Bescheid nicht angefochten, aber auch noch nicht unanfecht-

304

- 3 -

bar geworden. Unter diesen Umständen ist die Abweisung
der Klage auf Zahlung des durch die genehmigte Abtretung
erfassten Teils der Entschädigungsforderung als derzeit
unbegründet nicht zu beanstanden.

Mai

Fuchs

